

**Mitteilungsblatt**

Herausgeber:

**Nr. 197**

Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

16. November 2012

**Inhalt:**

3 Seiten

**I. 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien****II. Bekanntgabe der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien****I. 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien**

Gem. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 190) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 07.11.2012 folgende Satzung erlassen, bestätigt durch die Hochschulleitung am 12. November 2012.

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien in der Fassung vom 27. November 2008 (Mitteilungsblatt Nr. 153) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 3 Zahlung, Rückzahlung, Studienabbruch

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr und der weiteren Gebühren und Beiträge entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheids. Die Studiengebühren und die weiteren Gebühren und Beiträge für jedes Semester sind jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen auf das Konto der Hochschule einzuzahlen.
- (2) Die Studiengebühr gem. § 2 Abs. 1 kann auf Antrag in zwei Raten entrichtet werden. Die erste Rate ist jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen, die zweite Rate jeweils zum 01. Januar für das Wintersemester bzw. zum 01. Juli für das Sommersemester auf das Konto der Hochschule einzuzahlen. Die weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 Abs. 2 sind jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen auf das Konto der Hochschule einzuzahlen.
- (3) Die Immatrikulation kann nur nach erfolgter Zahlung sämtlicher Gebühren und Beiträge gem. § 2 erfolgen.
- (4) Wird die Nichtaufnahme des Studiums spätestens vier Wochen vor Beginn des Studiums angezeigt, kann in besonders begründeten Fällen auf die Zahlung der Studiengebühren und der weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 verzichtet werden.

- (5) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Studienabbruch innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums werden bei vollständig erfolgter Zahlung der Studiengebühren diese zur Hälfte erstattet.

Bei vereinbarter Ratenzahlung sind Studiengebühren in Höhe der Hälfte der Studiengebühren für das Semester zu entrichten.

Die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge werden in voller Höhe erstattet.

- (6) Bei einem vorzeitigen Studienabbruch sind die Studiengebühren und die weiteren Gebühren und Beiträge für das zum Zeitpunkt des Studienabbruchs laufende Semester noch in voller Höhe zu entrichten; die Studiengebühren für folgende Semester werden erlassen, die weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 Abs. 2 werden nicht fällig.

Die Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft.

## **II. Bekanntgabe der Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien**

Der Wortlauf der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien in der Fassung vom 27.November 2008 wird in der Fassung vom 07.November 2012 bekannt gemacht:

### **Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Studiengang Raumstrategien in der Fassung vom 7. November 2012**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Studium Raumstrategien eine Gebühr.

#### **§ 2 Höhe der Studiengebühr**

- (1) Die Gebühr beträgt pro Studierenden 1.250,00 € je Semester, d.h. bei einer Studiendauer von 4 Semestern 5.000,00 €.
- (2) Zusätzlich sind die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge und ggf. sonstige im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren und Beiträge und der Beitrag für das Semesterticket für jedes Semester zu entrichten.

#### **§ 3 Zahlung, Rückzahlung, Studienabbruch**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr und der weiteren Gebühren und Beiträge entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheids. Die Studiengebühren und die weiteren Gebühren und Beiträge für jedes Semester sind jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen auf das Konto der Hochschule einzuzahlen.
- (2) Die Studiengebühr gem. § 2 Abs. 1 kann auf Antrag in zwei Raten entrichtet werden. Die erste Rate ist jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen, die zweite Rate jeweils zum 01. Januar für das Wintersemester bzw. zum 01. Juli für das Sommersemester auf das Konto der Hochschule einzuzahlen. Die weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 Abs. 2 sind jeweils vor Beginn des Semesters innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen auf das Konto der Hochschule einzuzahlen.
- (3) Die Immatrikulation kann nur nach erfolgter Zahlung sämtlicher Gebühren und Beiträge gem. § 2 erfolgen.

(4) Wird die Nichtaufnahme des Studiums spätestens vier Wochen vor Beginn des Studiums angezeigt, kann in besonders begründeten Fällen auf die Zahlung der Studiengebühren und der weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 verzichtet werden.

(5) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Studienabbruch innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums werden bei vollständig erfolgter Zahlung der Studiengebühren diese zur Hälfte erstattet.

Bei vereinbarter Ratenzahlung sind Studiengebühren in Höhe der Hälfte der Studiengebühren für das Semester zu entrichten.

Die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge werden in voller Höhe erstattet.

(6) Bei einem vorzeitigen Studienabbruch sind die Studiengebühren und die weiteren Gebühren und Beiträge für das zum Zeitpunkt des Studienabbruchs laufende Semester noch in voller Höhe zu entrichten; die Studiengebühren für folgende Semester werden erlassen, die weiteren Gebühren und Beiträge gem. § 2 Abs. 2 werden nicht fällig.

#### **§ 4 Sozialklausel**

In besonderen Einzelfällen, insbesondere bei bedürftigen Studierenden aus dem Ausland, kann der Rektor oder die Rektorin die Gebühren für Studierende reduzieren.

#### **§ 5 Übergangsregelung**

Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2009/2010 im Studiengang Raumstrategien an der Kunsthochschule Berlin immatrikuliert waren, beträgt die Studiengebühr pro Studierendem 1.000,00 € je Semester und zusätzlich 1.000,00 € für das Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, d.h. bei einer Studiendauer von 4 Semestern 5.000,00 €. Die Zahlung der zusätzlichen Gebühr in Höhe von 1.000,00 € für das Semester, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für das weiterbildende Studium Raumstrategien tritt in dieser Fassung zum Sommersemester 2013 in Kraft.